

Professor Dr. Richard Soyer

ZUGANG ZU ANWALTlichem BEISTAND
NOTWENDIGE VERTEIDIGUNG, PFLICHT-
VERSUS VERFAHRENSHILFEVERTEIDIGUNG,
PROZESSKOSTENHILFE

Die Arbeitsgruppe 4 des 41. Strafverteidigertages in Bremen hat das »Recht der Pflichtverteidigung« zum Gegenstand. Untersuchungs- und Diskussionsthema sind somit Fragen des Zugangs zu anwaltlichem Beistand.¹¹ Auseinandersetzungen auf rechtstatsächlicher und normativer Ebene mit den Themenkreisen Verteidigerkontakt nach Festnahme, anwaltliche Bereitschafts- und Notdienste bzw. Anwalt der ersten Stunde und dem Institut der notwendigen Verteidigung versus Pflichtverteidigung sind vorprogrammiert und begrifflich – sieht man über Landesgrenzen hinweg – nicht immer leicht voneinander abzugrenzen und klar fassbar. Zwar mag der Begriff »Pflichtverteidiger« bei Beordnung eines Verteidigers in einem Fall notwendiger Verteidigung im Lichte der §§ 140 ff d StPO konturiert erscheinen, aus österreichischer Sicht drängen sich hierzu aber sogleich andere Termini wie »Verfahrenshilfe« bzw. »Verfahrenshilfeverteidigung« auf.

Verfahrenshilfeverteidigung (in Österreich) und Pflichtverteidigung (in Deutschland) sind jedenfalls in signifikanter Weise unterschiedlich geregelt, auch die rechtstatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung von Pflichtverteidigung versus Verfahrenshilfeverteidigung sind nicht vergleichbar. Die erst vor kurzem beschlossene Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe,¹² umsetzbar bis 25. Mai 2019,

11 Meinem universitären Kollegen RA Ass.-Prof. Dr. Stefan Schumann, Universität Linz, und meiner anwaltlichen Kollegin RA Mag.^a Marina Baier, Wien, möchte ich an dieser Stelle für ihre wertvollen Hinweise und Anregungen bei der Vortragsvorbereitung herzlich danken. Bei der Verschriftlichung des Referats für den Tagungsband habe ich die Vortragsform beibehalten, um eine gute Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten. Personenbezogene Begriffe beinhalten sowohl Männer als Frauen.

reduziert nicht die Komplexität der Fragestellungen, ganz im Gegenteil. Eine ausdifferenzierende Analyse der normativen Gemengelage und eine kritische Erörterung des Instituts der Pflichtverteidigung in Deutschland und des Instituts der Verfahrenshilfeverteidigung in Österreich sind daher die Zielsetzung dieses Vortrags.

Ich hatte bereits beim 26. Strafverteidigertag in Mainz im Jahr 2002 die Ehre und das Vergnügen, ein Referat halten zu dürfen. Damals war das Vortragsthema die »Vermeidung von U-Haft durch frühzeitige Verteidigermitwirkung in Österreich«. ¹³ Indirekt vermag ich hier und heute an meine damaligen Überlegungen teilweise anzuknüpfen. Primärer Anknüpfungspunkt ist jedoch ein im Jahr 2012 abgeschlossenes Projekt über Pre-trial Emergency Defence (PED), ¹⁴ auf das ich später näher zurückkommen werde. Dem Tagungsprogramm ist ja zu entnehmen, dass ich die Ergebnisse des PED-Forschungsprojekts, dessen Fördergeber die Europäische Kommission war, vorstellen soll. Dieser Aufgabenstellung werde ich aber nur insoweit nachkommen, als die Projektergebnisse einen Beitrag zu der (inner-)deutschen Diskussion der Pflichtverteidigung zu leisten vermögen. Die österreichische Rechtslage zur Verfahrenshilfeverteidigung, dem Pendant zur Pflichtverteidigung, werde ich in der Folge schon deshalb einblenden, weil die dadurch zunächst bewirkte (begriffliche) Verwirrung geeignet ist, nützliche Klärungen und Einsichten herbeizuführen, die die Schwachstellen der jeweiligen Rechtslagen und Reformnotwendigkeiten in Deutschland und in Österreich aufzuzeigen vermögen. Die hier und heute praktizierte kritische Auseinandersetzung mit der »Pflichtverteidigung« erfolgt im Übrigen zu einem gut gewählten Zeitpunkt, ist doch zu hoffen (und nicht etwa zu befürchten), dass die EU-Richtlinie Prozesskostenhilfe ein Motor sein wird, das *legal aid* System nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa neu zu gestalten.

² Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. L 297 vom 14.11.2016.

³ Veröffentlicht in der Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Vol 26 / Sicherheit durch Strafe?, Berlin 2003, 177.

⁴ Schumann/Bruckmüller/Soyer (Hrsg), Pre-trial Emergency Defence – Assessing pre-trial access to legal advice, Wien Graz 2012.

Mein Vortrag gliedert sich in fünf Teile. Zunächst werde ich kurz die Grundlagen des Forschungsprojektes PED skizzieren (I. Grundlegendes) und sodann einige rechtstatsächliche Erkenntnisse dieses Projektes für meine weiteren Ausführungen überblicksmäßig darlegen (II. Tatsächliches). Darauf aufbauend folgt eine Klärung der unterschiedlichen, im vorliegenden Zusammenhang relevanten Begriffe (III. Begriffliches). »Streitiges« (IV.) und »Neues aus Österreich« (V.) werden das Bild sodann nicht nur abrunden, sondern – so ist zu hoffen – wesentlich erscheinende Erkenntnisse ermöglichen und Schlussfolgerungen erlauben, die als Kritik der jeweils geltenden Regelungen und als Aufzeigen von möglichem Reformbedarf (VI. Kritik und Ausblick) zur Darstellung gelangen und verstanden werden mögen.

I. GRUNDLEGENDES

Meine Überlegungen möchte ich auf ein von drei Säulen gestütztes Fundament gründen: *Leading cases* des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, die Arbeitshypothese »the earlier the better« und die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. ¹⁵

Mit der Entscheidung des EGMR in der Rechtssache *Salduz/Türkei* ¹⁶ wurde eine Rechtssprechungslinie eingeleitet, die ich für sehr bedeutsam erachte. Abgeleitet aus dem in Artikel 6 Abs 1 EMRK garantierten Recht auf ein faires Verfahren, das ausreichend praktisch und wirksam zu sein hat, ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit, »dass dem Beschuldigten schon vor der ersten Vernehmung durch die Polizei der Zugang zu einem Verteidiger gewährt wird«. Zwar leistet diese Leitentscheidung noch keine hinreichende Klärung der Art und Weise des Zugangs eines anwaltlichen Beistandes vor der ersten Vernehmung des Beschuldigten, sie ist aber aufgrund ihrer grundsätzlichen Aussage von so zentraler Bedeutung für alles Weitere, dass

⁵ Richtlinie 2014/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. L 294 vom 6.11.2013.

⁶ EGMR GK 27.11.2008, 36391/02.

sie nicht stark genug betont werden kann. Ein knappes Jahr danach hat der EGMR in der Rechtssache *Dayanan/Türkei*⁷ den Zugang zu einem anwaltlichen Beistand auf den Freiheitsentzug fokussiert. Dabei wurde klargestellt:

»Wie sich aus den anerkannten Normen des Völkerrechts ergibt, [...] muss einem Beschuldigten anwaltlicher Beistand ermöglicht werden, sobald ihm die Freiheit entzogen ist, und zwar unabhängig davon, ob er vernommen wird oder nicht.«

Zeitgleich wurde im Jahr 2009 vom EGMR in der Rechtssache *Pishchalnikov/Russland*⁸ judiziert, dass der Beschwerdeführer dadurch, dass

»ihm rechtlicher Beistand verwehrt wurde, [...], nicht in der Lage [gewesen war], zutreffend einzuschätzen, welche Konsequenzen seine Entscheidung zu gestehen, auf den Ausgang des Strafverfahrens haben würde.«

Dies deshalb, da der Beschuldigte

»ohne rechtlichen Beistand durch einen Anwalt, der ihn rechtlich und zur Vorgehensweise hätte beraten können, [...] nicht in der Lage [war], vollumfänglich und sachkundig von dem ihm zustehenden strafprozessualen Rechten Gebrauch zu machen.«

Mit dieser Bezugnahme auf den Fall der Ablegung eines Geständnisses, weitergedacht: auf das Schweigerecht eines Beschuldigten, wird indirekt zumindest auch der – informierte – Verzicht (*informed waiver*) auf die Beiziehung eines anwaltlichen Beistandes bedeutsam. Die so skizzierte Judikaturlinie des EGMR zu Fragen des Zugangs zu anwaltlichem Beistand vor der ersten polizeilichen Vernehmung, bei Festnahme und auch im Falle eines Geständnisses wurde vom EGMR in den Folgejahren verfeinert und teilweise erweitert.

Die Arbeitshypothese »the earlier the better«, also die frühestmögliche Beiziehung eines anwaltlichen Beistandes, ist die zweite Säule aller nachfolgenden Überlegungen. Sie wird gestützt durch zwei grundlegende Einsichten und Annahmen.

⁷ EGMR 13.09.2009, 7377/03.

⁸ EGMR 24.09.2009, 7025/04.

Zum einen gibt es ein *de facto*-Kontinuum zwischen Vor- und Hauptverfahren mit einer regelmäßigen faktischen Bindung des Beschuldigten an seine erste Aussage. Diese kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, wie auch empirische Untersuchungen längst belegen. Zum anderen ist das Vorverfahren, besser: Ermittlungsverfahren, häufig das Endstadium eines Strafverfahrens, weshalb die Terminologie »Vor«-Verfahren irreführend ist.

In Österreich ist etwa aufgrund der Einführung der so genannten Diversion (Einstellung des Verfahrens mit Auflagen bei Verantwortungübernahme unter Wahrung der Unschuldsvermutung) mit der Strafprozessnovelle 2000 seit dem Jahr 2002 ein Rückgang der Verurteilungen von ca. einem Drittel zu verzeichnen. Unsere PED-Forschungsergebnisse ergaben für das Jahr 2011 auch für Deutschland ein ähnliches Bild.⁹ Quantitativ überwiegen Einstellungen (über 60 Prozent), oftmals mit Auflagen, zählt man die Strafbefehlsverfahren dazu, sind es ca. 75 Prozent gewesen, während die Quote von Anklagen nur 14 Prozent betrug. Auf aktuelle Zahlen bezog sich erst unlängst Stefan König in seiner veröffentlichten Göttinger Antrittsvorlesung, wonach nur etwa 13 Prozent der Verfahren im Jahr 2014 vor Gericht kamen, wenn man die Einsprüche bei Strafbefehlsverfahren einrechnet.¹⁰ Diese Reflexion von Erfahrungswissen unterstreicht in aller Deutlichkeit die Notwendigkeit der frühestmöglichen Mitwirkung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren.

Als dritte Säule meiner Grundlegungen betrachte ich die Richtlinie 2013/48/EU Rechtsbeistand.¹¹ Sie ist ein weiterer Schritt laut der *Road Map Procedural Rights* des Jahres 2009,¹² einem umfassenden Maßnahmenpaket zur europaweiten Stärkung von Beschuldigtenrechten, das sukzessive durch Richtlinien umgesetzt wurde und Mindeststandards für Dolmetscher,¹³ Rechtsbelehrung¹⁴ und eben

⁹ Vgl. *Soyer/Schumann*, Verteidigungsrechte im Vorverfahren, StV 8-2012, 496 mwN.

¹⁰ Vgl. *König*, Konfliktverteidigung? Konfliktverteidigung!, StV 3-2017/190 mwN.

¹¹ FN 5.

¹² Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren, ABl. C 295 vom 04.12.2009

¹³ ABl. L 280 vom 26.10.2010.

¹⁴ ABl. L 142 vom 01.06.2012.

Rechtsbeistand installiert hat. Die Richtlinie 2013/48/EU Rechtsbeistand war bis Herbst des vergangenen Jahres umzusetzen (Art 16). Auf die dadurch ausgelösten gesetzgeberischen Aktivitäten in Österreich werde ich in der Folge kurz zu sprechen kommen.

Als künftige (vierte) Säule dieser Grundlegung wird abschließend die im Oktober 2016 beschlossene Richtlinie 2016/1919/EU Prozesskostenhilfe,¹⁵ umsetzbar bis Mai 2019 (Art 12 Abs 1), der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

II. TATSÄCHLICHES

Das Forschungsprojekt PED hatte eine Evaluation des Zugangs zu anwaltlichem Beistand am Beginn des Ermittlungsverfahrens in Österreich, Deutschland, Slowenien und Kroatien im Zeitraum 2009 bis 2011 zum Gegenstand. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2012 sowohl in einem Projektband¹⁶ als auch in Überblicksartikeln in deutscher und englischer Sprache publiziert. Die Veröffentlichung in der Fachzeitschrift STRAFVERTEIDIGER¹⁷ findet sich im Materialband zu dieser Tagung. Fördergeber der Studie war die Europäische Kommission im Rahmen eines EU-Criminal-Justice-Förderprogramms. Dem Projektkonsortium gehörten neben der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (VÖStV) und der European Criminal Bar Association (ECBA) die Universitäten Graz, Ljubljana und Zagreb an. Ein gewisser Einfluss dieser Studie im Entstehungsprozess der Richtlinie Rechtsbelehrung und wohl auch der Richtlinie Rechtsbeistand ist indiziert. Die Forschungsergebnisse sind m.E. auch für die erst vor kurzem beschlossene Richtlinie Prozesskostenhilfe, insbesondere für deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten weiterhin bedeutsam; und zwar als Messgröße für Veränderungen des einschlägigen Rechts und der Rechtswirklichkeit in den untersuchten Mitgliedsstaaten.

Die im Forschungsprojekt praktizierte Evaluierung des Zugangs zu anwaltlichem Beistand im Ermittlungsverfahren konzentrierte sich auf dessen Frühphase in rechtsvergleichender und rechtstatistischer Weise. Empirisch erhoben wurden die Wahrnehmungen

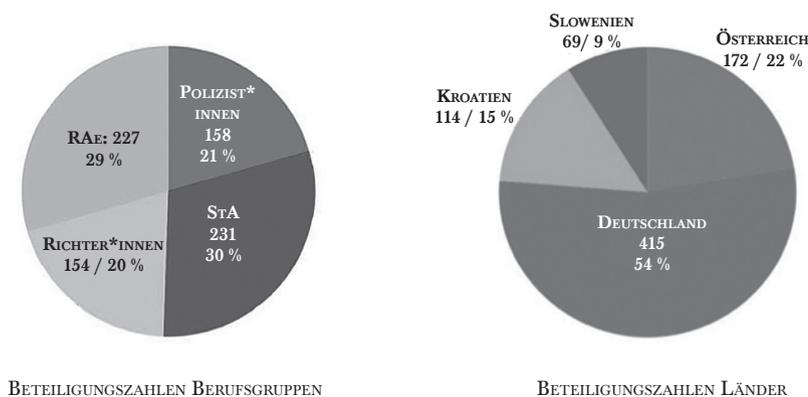
¹⁵ FN 2.

¹⁶ FN 4.

¹⁷ FN 9.

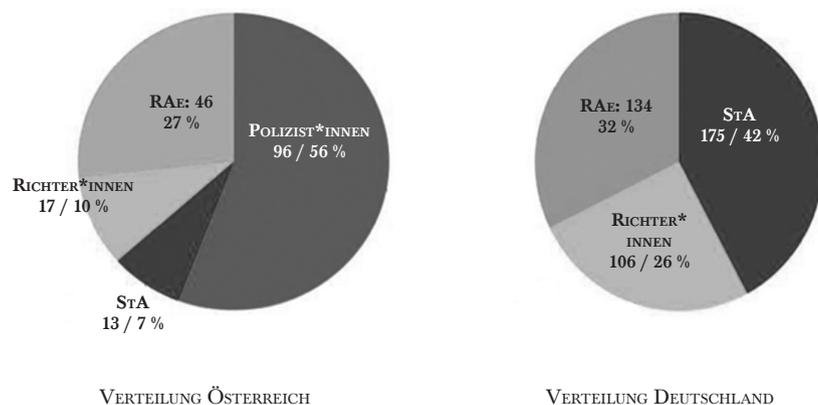
und Erfahrungen von Polizeibeamten, Staatsanwälten, Richtern und Rechtsanwälten (in Österreich auch Beschuldigten) in den vier untersuchten Ländern. Der zeitliche Fokus der Studie richtete sich dabei auf den Erstkontakt des Beschuldigten mit Strafverfolgungsbehörden, ausdifferenziert nach informatorischer Befragung, formeller Vernehmung und polizeilicher Festnahme. In sachlicher Hinsicht wurden die Beschuldigtenrechte und *best practice* Modelle fokussiert, ausdifferenziert nach Rechtsbelehrung, Zugang zu Rechtsbeistand und Verteidigernotdienste bzw. -notruf.

Die Untersuchungsmethode bestand zunächst – kurz gesagt – aus einer quantitativen Erhebung, und zwar 770 ausgewerteten Datensätzen, die mit einem Online-Fragebogen erhoben wurden. Aktenanalysen wurden nicht durchgeführt. Der qualitative Teil der Erhebung bestand aus Interviews. Die Beteiligungszahlen mit Blick auf die befragten Berufsgruppen einerseits und mit Blick auf die Länderverteilung andererseits zeigen die beiden nachstehenden Schaubilder.



Ein wesentlicher Unterschied der Auswertungsergebnisse im Vergleich Österreich-Deutschland besteht darin, wie die nachstehenden Schaubilder verdeutlichen, dass in Deutschland Polizeibeamte in die quantitative Erhebung nicht einbezogen werden konnten. Der Arbeitskreis Innere Sicherheit der Innenminister-Konferenz hatte keine Zustimmung erteilt. Die hier interessierende Kernfrage lautet,

wie sich nach den 2010/2011 berichteten Erfahrungen die Häufigkeit der Anwaltskonsultation vor der ersten Beschuldigtenvernehmung in Österreich und in Deutschland darstellte. Das Ergebnis kurz vorweg: Die oftmals zu hörende Vermutung, dass in der Frühphase des Ermittlungsverfahrens kein Verteidigerkontakt stattfindet, wurde bestätigt.



Wir wissen aus einem anderen Forschungsprojekt (PEUS),¹⁸ beinhaltend 5.000 Aktenanalysen, dass die Vertretungsquote von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren in Österreich ca. acht Prozent beträgt, wobei in nur zwei Prozent dieser Fälle der Verteidiger bei der ersten Beschuldigtenvernehmung anwesend ist. Das Projekt PED hat für Österreich gezeigt,¹⁹ dass nach dem Erfahrungswissen der befragten Berufsgruppen in ca. 82 Prozent der Fälle »selten oder nie« ein Verteidigerkontakt stattfindet. Nur 3,1 Prozent waren der Meinung, dass dies »oft« der Fall ist. In Deutschland zeigten die Auswertungsergebnisse ein erfreulicheres Bild, das jedoch insoweit nicht so aussagekräftig erscheint, als Polizeibeamte nicht zu den befragten Berufsgruppen zählten. Dies ist deshalb von Relevanz, da neben Verteidigern die Gruppe der Polizeibeamten in der Praxis am unmittelbarsten am »Geschehen« beteiligt sind. Dennoch - und bemerkenswert: Während insoweit der

¹⁸ Birkbauer/Soyer/Stangl et al, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform, Wien Graz 2011; vgl die Kurzfassung der Studienergebnisse in ÖJZ 2011, 852.

¹⁹ FN 4, FN 9.

Mittelwert für Österreich 14,4 Prozent betrug, war der Mittelwert für Deutschland 45,6 Prozent. 12,3 Prozent bewerteten die Häufigkeit eines Verteidigerkontakts in dieser Frühphase mit »oft oder immer«. 42 Prozent waren der Meinung, dass ein Verteidigerkontakt in Deutschland in der Frühphase »selten oder nie« stattfindet. Fokussiert man diese Fragestellung auf den Zeitpunkt Festnahme/Vernehmung/informelle Befragung so differenziert sich das Bild wie folgt aus: Mit Schwere des Eingriffs nimmt die Häufigkeit des Verteidigerkontakts zu. Hier ist allerdings zu bedenken, dass die Einschätzungen für Deutschland ohne Befragung von Polizeibeamten erfolgte. Dennoch ist eine valide Tendenz klar erkennbar: Es gab eine eindeutig stärkere Beziehung von Anwälten in Deutschland als in Österreich, im Ergebnis aber war auch in Deutschland die Anwaltskonsultation in dieser Frühphase keineswegs der Regelfall.

Der qualitative Teil der Studie (insgesamt 86 Interviews) ergab, dass vor allem vier Gründe bzw. Entscheidungsfaktoren die Nichteinbeziehung von Verteidigern in dieser Frühphase determinieren:

1. Sorglosigkeit der Befragten und Fehleinschätzungen wie »ich bin unschuldig« oder »das macht mich ja verdächtig.«
2. Fehlende finanzielle Mittel für eine Verteidigung und mangelhafte Koordination der Pflicht- bzw. Verfahrenshilfeverteidigung mit der Frühphase des Ermittlungsverfahrens.
3. Unterschätzung der prägenden Bedeutung der ersten Vernehmung für das weitere Strafverfahren.
4. Unzureichende Rechtsbelehrung.

Ich möchte es bei diesen »Blitzlichtern« aus der PED-Studie belassen, weil primär diese für meine weiteren Überlegungen in rechtstatsächlicher Hinsicht relevant sind.

III. BEGRIFFLICHES

Als Metapher stelle ich diesem Teil des Vortrages den Karl Kraus zugeschriebenen Satz voran:

»Was die Österreicher und die Deutschen trennt, ist ihre gemeinsame Sprache«.

Faktum ist, dass sich die deutsche Pflichtverteidigung mit der österreichischen Verfahrenshilfeverteidigung durchaus vergleichen

lässt, ein solches Unterfangen zunächst aber einigermaßen Verwirrung stiftet. Bei genauerem Hinsehen erweist sich dies dann aber als fruchtbar, als Chance zur Identifizierung von jeweiligen Schwachstellen und Verbesserungspotentialen.

Pflichtverteidigung (§§ 140 ff dStPO) und Verfahrenshilfeverteidigung (§ 61 f öStPO)²⁰ beinhalten zwei materielle Kriterien in veränderlicher Gewichtung: die rechtliche Notwendigkeit und die wirtschaftliche Bedürftigkeit. Während in Deutschland das Rechtsinstitut der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung eng aneinandergespleißt sind, ist dies bei notwendiger Verteidigung und Verfahrenshilfeverteidigung in Österreich keineswegs der Fall. Die Rechtslage ist in Österreich ausdifferenzierter als in Deutschland und recht komplex, wie das nächste Schaubild zeigen soll.

ÖSTERREICH : § 61 öStPO

Notwendige Verteidigung

- in enumerativ gesetzlich aufgezählten Fällen
 - wahrnehmbar durch Wahl-, Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigung

Verfahrenshilfeverteidigung

- bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit und Interesse der Rechtspflege
 - Fälle notwendiger Verteidigung
 - Einschränkung Selbstverteidigung
 - Rechtsmittelverfahren aufgrund Berufungsanmeldung
 - sonst schwierige Sach- und Rechtslage
- auf Antrag

Amtsverteidigung

- bei notwendiger Verteidigung, aber Fehlen wirtschaftlicher Bedürftigkeit

DEUTSCHLAND : §§ 140f. dStPO

Notwendige Verteidigung / Pflichtverteidigung

- in gesetzl. aufgezählten Fällen
- in anderen Fällen auf Antrag oder von Amts wegen
 - Schwere der Tat
 - Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage
 - Einschränkung der Selbstverteidigungsmöglichkeit
- explizite wirtschaftliche Entscheidung nachgelagert mit Verfahrenskosten

In Österreich unterscheidet die einschlägige Rechtslage strikt zwischen notwendiger Verteidigung und wirtschaftlicher Bedürftigkeit. Letztere wird sofort – und nicht wie in Deutschland erst nachgelagert – geprüft. Dazu kommt, dass die Verfahrenshilfeverteidigung

in Österreich grundsätzlich ein Antragserfordernis des Beschuldigten kennt (sieht man von einem hier nicht näher interessierenden Ausnahmefall²¹ ab). Daraus resultiert, dass in Österreich der Kreis der Fälle, in denen von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben ist, doch signifikant enger gezogen ist als in Deutschland. So ist insbesondere eine amtswegige Begebung und Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers bei schwieriger Sach- oder Rechtslage (ohne Antrag) gesetzlich nicht vorgesehen. Aus österreichischer Sicht erscheint daher die bezügliche Regelung in Deutschland (§ 140 Abs 2 dStPO) als »paternalistisch«, und unangemessen, weil dem nicht wirtschaftlich bedürftigen Beschuldigten damit gegen seinen Willen - selbst wenn kein Fall i.S.d. § 140 Abs 1 dStPO vorliegt - ein (weiterer) Verteidiger aufoktroiert werden kann, den er bezahlen muss. Bei Wahlverteidigung kommt in Österreich schlichtweg eine (parallele) Anordnung bzw. Gewährung von Amts- bzw. Verfahrenshilfeverteidigung (und Amtsverteidigung) nicht in Betracht.²²

Prima vista verwirrend ist das Bild auch deshalb, weil in Österreich – während in Deutschland nur von gerichtlicher Beiordnung der Pflichtverteidigers die Rede ist – zwischen der Begebung des Verfahrenshilfeverteidigers (und Amtsverteidigers) durch das Gericht und die namentliche Bestellung (und Auswahl) durch die Rechtsanwaltskammer zu unterscheiden ist (§ 62 Abs 1 öStPO). In Österreich gibt es auch den »Fachanwalt für Strafrecht« nicht, was sich auf die Qualität der Verfahrenshilfeverteidigung auswirkt, zumal bislang nicht der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte vorgeschrieben ist.

Wie schon kurz erwähnt, erfolgt in Österreich die gerichtliche Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit (in durchaus »großzügiger« Weise) zu Beginn des Ermittlungsverfahrens und nicht wie in Deutschland nachgelagert. Während sich in Deutschland eine »Prozesskostenhilfe« bei der nachgelagerten Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit auf eine Art »Vollstreckungsschutz« beschränkt.²³ Insofern ist die Rechtslage und -praxis in Österreich m.E. signifikant

²⁰ Siehe dazu die umfassende Kommentierung von *Soyer/Schumann* in *Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2017)*, § 61.

²¹ Siehe zur Ausnahme von dieser Regel *Soyer/Schumann* in *WK StPO (FN 20) § 61 Rz 69, 90*.

²² Siehe *Soyer/Schumann* in *WK StPO (FN 20) § 61 Rz 54*.

²³ So die Erläuterung von geschätzten Kollegen während und nach der Tagung in Bremen.

beschuldigtenfreundlicher, wobei dies vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass mittlerweile z.B. 85 Prozent der Strafverfahren am Wiener Straflandesgericht Verfahrenshilfefälle sein sollen.¹²⁴

Weitere aus dieser verfahrensrechtlichen und rechtstatsächlichen Analyse ableitbare Schlussfolgerungen werde ich am Ende dieses Beitrages zusammenfassen.

IV. STREITIGES

Das ungleiche Begriffspaar *Pflichtverteidigung* und *Verfahrenshilfeverteidigung* lässt sich klarer erkennen und voneinander abgrenzen, wenn vier Fragen- bzw. Problemkomplexe unterschieden werden:

Zunächst die »Warum?«-Frage, die die Beiordnungs- bzw. Beibehaltungsvoraussetzungen fokussiert. Dann die »Wann?«-Frage, die den Blick auf den Beiordnungs- bzw. Beibehaltungszeitpunkt im Verfahren richtet. Weiters die »Wer-Frage?«, fokussierend, durch wen die Auswahl und Bestellung des Verteidigers erfolgt und schließlich die Frage des Verdienstes – wer erhält die Vergütung und wie hoch und welcher Art ist diese?

Die Regelungsinhalte des § 140 Abs 1 dStPO und des § 61 Abs 1 öStPO sind durchaus vergleichbar. Nachstehend § 61 Abs 1 öStPO als Schaubild:

FÄLLE NOTWENDIGER VERTEIDIGUNG IN ÖSTERREICH

1. im gesamten Verfahren, wenn und solange er in Untersuchungshaft oder gem. § 173 Abs. 4 in Strafhafte gehalten wird
2. im gesamten Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher n. § 21 StGB
3. in der Hauptverhandlung zur Unterbringung in einer der in den §§ 22 u. 23 StGB genannten Anstalten
4. in der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht
5. in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht als Einzelrichter, wenn für die Straftat (...) eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist
- 5a. in der kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren (§165), soweit in der Hauptverhandlung n. d. Z. 3 - 5 notwendige Verteidigung bestünde
6. im Rechtsmittelverfahren aufgrund einer Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder einer Berufung gegen ein Urteil des Schöffen- oder des Geschworenengerichts
7. bei der Ausführung eines Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens und beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über einen solchen

Einzig der Sonderfall Untersuchungshaft soll und kann hier näher adressiert werden, wobei vorauszuschicken ist, dass die Untersuchungshaft in Österreich bereits seit 1993 ein Fall notwendiger Verteidigung ist, jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft. Daher ist es wesentlich, den Zeitlauf der (gerichtlichen) Beibehaltung, also Anordnung, und (rechtsanwaltskammerlichen) Bestellung, also Namhaftmachung, der Verfahrenshilfeverteidigung in Österreich bei Untersuchungshaft näher darzutun:

Nach der Festnahme kann der Beschuldigte bis maximal 48 Stunden in polizeilicher Verwahrungshaft angehalten werden. Wird er nicht freigelassen, sondern in die Justizanstalt eingeliefert, hat das sogenannte richterliche Pflichtverhör (ohne unnötigen Aufschub) und die Entscheidung über die Untersuchungshaftverhängung binnen längstens weiterer 48 Stunden zu erfolgen.¹²⁵ Erst mit Verhängung der Untersuchungshaft erfolgt die gerichtliche Entscheidung über die Beibehaltung eines Verfahrenshilfeverteidigers. Es sind zumindest zwei bis maximal vier Tage verstrichen, bis es – nach der gerichtlichen Beibehaltung – zu einer Verständigung der Rechtsanwaltskammer kommt, die dann einen Rechtsanwalt auszuwählen hat und das Gericht von der erfolgten Bestellung verständigt. Im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien wird sodann der bestellte Rechtsanwalt wiederum vom Gericht über die Bestellung informiert. Dieser Zeitraum benötigt im Regelfall weitere zwei bis vier Tage. Das heißt, dass zumindest fünf, in der Regel sechs bis neun Tage verstreichen, bevor der vom Gericht beigegebene und von der Rechtsanwaltskammer bestellte Rechtsanwalt sein Bestelldekret in Händen hält, was zur Folge hat, dass bei der ersten polizeilichen Vernehmung und beim richterlichen Pflichtverhör in der Regel kein Verfahrenshilfeverteidiger anwesend ist.

Der Verfahrenshilfeverteidiger schreitet vielmehr und in der Regel erstmals bei der ersten Haftprüfungsverhandlung ein, die (spätestens) 14 Tage nach der Verhängung der Untersuchungshaft stattzufinden hat.¹²⁶ Zum besseren Verständnis der österreichischen Regelung

¹²⁴ DIE PRESSE v. 9.1.2017, 14.

¹²⁵ §§ 172 Abs 1, 174 Abs 2 öStPO.

¹²⁶ §§ 175 Abs 1 Z 1, 176 Abs 1 Z 1 öStPO.

und Aufbereitung der zu formulierenden Kritik der Regelungen bei den Ländern sei noch kurz dargelegt:

Die Auswahl bzw. namentliche Bestellung (des zuvor gerichtlich beigegebenen) Verfahrenshilfeverteidigers durch die Rechtsanwaltskammer¹²⁷ erfolgt in Österreich in einem sog. »Radlsystem«. Die im »Auswahlverfahren«¹²⁸ regelmäßig praktizierte schematische Abarbeitung der Liste aller österreichischen Rechtsanwälte,¹²⁹ ohne dass auf Spezialisierungen Bedacht genommen wird, führt dazu, dass immer wieder in Strafsachen nicht erfahrene Rechtsanwälte bestellt werden (können), zumal es insbesondere in den sachbezogen relevanten Städten Österreichs immer mehr Rechtsanwälte mit »bevorzugten Fachgebieten« gibt. Zwar hat die zuständige Rechtsanwaltskammer den »Wünschen des Beschuldigten zur Auswahl im Einvernehmen mit dem gewünschten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen« (§ 62 Abs 1 zweiter Satz öStPO), diese Möglichkeit kommt jedoch im Regelfall nicht zum Tragen. Nur dann, wenn ein ambitionierter strafrechtlich tätiger Rechtsanwalt durch etwa gute Kontakte mit psychologischen und sozialen Diensten in Justizanstalten vernetzt und bereit ist, z.B. in komplexen Untersuchungshaftfällen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit des Beschuldigten als auf Strafverteidigung spezialisierter Verteidiger zur Verfügung zu stehen, kann quasi informell eine qualitativ hochwertige Verteidigung im Wege der Verfahrenshilfe »organisiert« werden.

Anders als es in Deutschland im Lichte des § 140 Abs 2 dStPO der Fall ist, gibt es in Österreich de facto keine Verfahrenshilfe im Ermittlungsverfahren (außer bei Verhängung von Untersuchungshaft). Die dem § 140 Abs 2 dStPO korrespondierende Norm des § 61 Abs 2 öStPO wird nämlich von den Gerichten auch und gerade in Fällen

²⁷ § 62 Abs 1 öStPO. S auch § 45 Abs 1 RAO

²⁸ § 46 Abs 1 RAO normiert: »Die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern haben bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Regeln sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse festzulegen.« S. die einschlägige Regelung in der GO der RAK Wien in FN 29.

²⁹ Laut § 45 Abs 1 GO der RAK Wien hat die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung innerhalb der im Kammersprengel ansässigen Rechtsanwälte »in alphabetischer Reihenfolge« zu erfolgen.

»schwieriger Sach- und Rechtslage« (Z 4 leg cit) nur sehr zurückhaltend angewendet, ist »stark interpretationsabhängig«¹³⁰ und setzt weiters einen Antrag des wirtschaftlich bedürftigen Beschuldigten voraus. Der (in Österreich aus ganz anderen Gründen als in Deutschland) nicht unbedenkliche Auswahl- und Bestellungsmodus lässt sich im Übrigen nur dann ausgewogen erfassen und verstehen, wenn die Form der Entlohnung der Verfahrenshilfeverteidigung eingeblendet wird:

In Österreich gibt es keine direkte Entlohnung des Verfahrenshilfeverteidigers. Vielmehr erfolgt diese »indirekt«, indem der Bund für die im Wege der Verfahrenshilfeverteidigung erbrachten anwaltlichen Leistungen (einen durchaus erklecklichen) Beitrag in den Pensionsfond der Rechtsanwälte einbezahlt.¹³¹ Der einzelne Rechtsanwalt erspart sich somit zwar einen Teil seiner Pensionsbeiträge, allerdings wird dieser Entlohnungsmodus von nicht wenigen Kolleginnen und Kollegen als nicht motivierend erlebt. Nur im Hauptverfahren bei einer langen Dauer von Hauptverhandlungen (Verrichtung von mehr als zehn Hauptverhandlungstagen bzw. mehr als 50 Verhandlungstagen innerhalb eines Jahres) wird eine angemessene Vergütung direkt an den Verfahrenshilfeverteidiger ausbezahlt.¹³²

Bevor ich das Fazit präsentiere, erscheint es mir zweckmäßig, die durch die Umsetzung der Richtlinie Rechtsbeistand seit 1. Jänner 2017 geltenden einschlägigen Gesetzesänderungen zu adressieren.¹³³

V. NEUES?

Die seit Jahresbeginn in Österreich geltende neue Rechtslage hat zu einigen Verbesserungen geführt. Der rechtstatsächliche Status quo scheint jedoch weiterhin nicht erfreulich zu sein, so dass sich der Wert der erzielten gesetzlichen Änderungen in Grenzen hält.

³⁰ Sautner, Wie Armut den Zugang zum Recht beeinflusst. Die strafrechtliche Perspektive, JRP 2016, 137.

³¹ Vgl §§ 16 Abs 3, 47 RAO.

³² § 16 Abs 4 RAO.

³³ Informativ Rom, Neuerungen im Strafverfahren – das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, öAnwBl 2017, 152 ff; ausführlich Soyler/Schumann WK StPO (FN 20) § 59.

Zunächst zu den legislativen Änderungen in Sachen Zugang zum anwaltlichen Beistand, bezogen auf die Frühphase des Ermittlungsverfahrens.¹³⁴ Bereits mit 1. November 2016 wurde die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Überwachung des Verteidigerkontakts vor der ersten polizeilichen Vernehmung, während der ersten polizeilichen Vernehmung und bei Festnahme sowie Anhaltung gänzlich gestrichen.¹³⁵ Das als nicht sehr effektiv ausgestaltete Fragerecht des Verteidigers bei der ersten Beschuldigtenvernehmung wurde zwar ausgebaut: Der Verteidiger kann nunmehr nicht bloß am Ende der Vernehmung, sondern am Ende von (thematischen) Vernehmungsabschnitten das Fragerecht ausüben. Bis dahin ist er aber quasi »stummer Beobachter«.¹³⁶

Seit 1. Januar 2017 ist dem festgenommen Beschuldigten darüber hinaus vor seiner Vernehmung die Verständigung, die Beiziehung und die Bevollmächtigung eines Verteidigers immer zu ermöglichen, worüber er zu belehren ist, es sei denn, der Beschuldigte erklärt ausdrücklich hierauf zu verzichten. Auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs dieses Verzichts ist allerdings hinzuweisen.¹³⁷ Diese (zu) »subtil« erscheinende Regelung bewirkt nach Meinung vieler Verteidiger keine signifikante Änderung der Rechtswirklichkeit.

Empirische Daten über die Ausübung des Verzichts und zur Handhabung der Rechtsbelehrung über die Widerrufsmöglichkeit liegen derzeit nicht vor. In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass weiterhin die Beschränkung des ersten Anwaltskontakts von Festgenommenen auf »das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft notwendige Ausmaß« zulässig ist. Die Voraussetzungen für diese Beschränkung sind allerdings seit 1. Jänner 2017 verschärft worden.¹³⁸ Dazu ist aber auch in rechtstatsächlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass diese gesetzlich zulässige Beschränkung des ersten Anwaltskontakts in Österreich praktisch totes Recht ist.

³⁴ FN 31.

³⁵ § 59 Abs 2 öStPO idF BGBl I 2016/26.

³⁶ Vgl § 164 Abs 2 öStPO idF BGBl I 2016/26.

³⁷ § 59 Abs 1 öStPO idF BGBl I 2016/121.

³⁸ FN 34.

Durchaus eine Verbesserung stellt die gesetzliche Klarstellung für das richterliche Pflichtverhör nach Einlieferung des Festgenommenen in die Justizanstalt dar, wonach dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser richterlichen Vernehmung einzuräumen ist.¹³⁹ Diese Neuerung – sie war eine zentrale Forderung der Forschungsergebnisse des PED-Projektes – ist auch durch eine Belehrungspflicht abgesichert. Dennoch überwiegt weiterhin die Kritik, zumal es in dieser Phase des Ermittlungsverfahrens bei Festnahmen (bis zur Verhängung der Untersuchungshaft) weder die Möglichkeit des Einschreitens eines Verfahrenshilfeverteidigers noch eine Infrastruktur gibt, die effektive Verteidigung erlauben würde. Zu hören sind überdies vereinzelte Hinweise von Strafverteidigern, dass die Belehrungspflichten auch von richterlicher Seite teilweise – inhaltlich – unzureichend wahrgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist auf eine weitere Neuerung hinzuweisen, die seit 1. Jänner 2017 in Geltung steht. § 59 Abs 4 öStPO normiert nunmehr, dass auf Verlangen des inhaftierten Beschuldigten bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft die Kontaktaufnahme mit einem »Verteidiger in Bereitschaft« zu ermöglichen ist. Die Rechtsanwaltskammern haben Listen der Verteidiger, die sich zur Übernahme eines solchen Bereitschaftsdienstes bereit erklärt haben, zu führen und deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen.

Dieses Modell des »Verteidigers in Bereitschaft« greift auf einen letzten zehnjährigen in Österreich praktiziertes Modellprojekt »Anwaltlicher Journaldienst« zurück, das sich m.E. als nicht sehr erfolgreich erwiesen hat.¹⁴⁰ Es betrug der finanzielle Aufwand für diesen anwaltlichen Journaldienst jährlich ca. 100.000 Euro. Der Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter zum Gesetzesentwurf¹⁴¹ ist eine veranschlagte Kostensteigerung von nur 50 Prozent für den »Verteidiger

³⁹ § 174 Abs 1 öStPO idF BGBl I 2016/121.

⁴⁰ So schon *Soyer*, The new Austrian Legal Aid Emergency Service: First Experience, JECL 2009, 59.

⁴¹ Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, 10/SN-201/ME, vom 18.05.2016, S 2.

in Bereitschaft« ab 1. Januar 2017 zu entnehmen, was viel besagt. Für ganz Wien und im Übrigen pro Bundesland sind pro Tag zwei Verteidiger in Bereitschaft tätig. Von einer flächendeckenden Versorgung mittels des »Verteidigers in Bereitschaft« kann somit unter Zugrundelegung einer regen Nachfrage (die derzeit allerdings nicht zu konstatieren ist)⁴² keine Rede sein, wenn man sich die Zahl von täglichen Festnahmen in Österreich vor Augen hält. Ein zentrales Problem der »Verteidigung in Bereitschaft« ist somit wie bereits zuvor, dass diese keine Verfahrenshilfe umfasst, der Beschuldigte also grundsätzlich diese Kosten selbst zu tragen hat. Zwar gibt es eine »österreichische Lösung« der faktischen Kostentragung, die pragmatisch sein mag, sich aber dennoch als ineffektiv erweist, wenn man sich die tatsächliche (geringe) Inanspruchnahme der »Verteidigung in Bereitschaft« bei durchschnittlich 7 bis 20 Einlieferungen in die Justizanstalt pro Tag in Wien vor Augen hält. Die in den letzten Monaten seit Jahresbeginn gemachten und berichteten Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen zeigen jedenfalls, dass infrastrukturelle und konzeptive Mängel bei rechtstatsächlicher Betrachtung nicht geleugnet werden können.

VI. KRITIK UND AUSBLICK

Ich werde mich als Österreicher ohne Erfahrungen als Verteidiger in Strafsachen in Deutschland hüten, bei einem deutschen Strafverteidigertag gute Ratschläge zu geben. Ich komme aber nicht umhin, die durch § 140 Abs 2 dStPO offenstehende (und wie ich höre auch immer wieder praktizierte) Möglichkeit, neben einem gewählten Verteidiger auch von Amts wegen einen Pflichtverteidiger zu beizuordnen, dessen Kosten in vielen Fällen der Beschuldigte letztlich zu tragen hat, als äußerst problematisch, ja paternalistisch zu bezeichnen. Die bloß nachgelagerte Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit bei Bestellung eines Pflichtverteidigers, obendrein reduziert auf einen »Vollstreckungsschutz«,⁴³ ist wohl sicher keine Prozesskostenhilfe i.S.d. Richtlinie (EU)

2016/1919. Es erscheint daher klar, dass die Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe u.a. zur nachhaltigen Umgestaltung des Instituts der Pflichtverteidigung führen wird. Last but not least ist die gerichtliche Beiordnung (Auswahl) eines Pflichtverteidigers eine sehr merkwürdige Sache, die aus (wohl nicht nur) österreichischer Perspektive Kopfschütteln hervorruft. Kurz: Die deutsche Pflichtverteidigung sollte, ja muss wohl so reformiert werden, dass kein Stein auf dem anderen bleibt.

Österreich ist zwar anders. Die »österreichische Pflichtverteidigung«, also die Verfahrenshilfeverteidigung (und die Amtsverteidigung), laboriert an völlig andersgelagerten Problemen. Die Verfahrenshilfeverteidigung setzt mit Verhängung der Untersuchungshaft viel zu spät ein, sie wird in Umsetzung der EU-Richtlinie Prozesskostenhilfe künftig vor der ersten (i.d.R. polizeilichen) Beschuldigtenvernehmung rechtswirksam zu ermöglichen sein. Die unverzügliche Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit von Beschuldigten ist zwar eine sehr gute Sache, ebenso die Bestellung des Verfahrenshilfeverteidigers durch die Rechtsanwaltskammer. Die Qualität der Verfahrenshilfeverteidigung ist aber – und das, wie aufgezeigt, durchaus systembedingt – teilweise mangelhaft, nicht zuletzt auf Grund eines oftmals als nicht motivierend wahrgenommenen Entlohnungssystems sowie der Auswahl des Verfahrenshilfeverteidigers über ein sog. »Radlsystem« ohne Berücksichtigung fachspezifischer Qualifikationen. Verfahrenshilfe im Ermittlungsverfahren auch dann, wenn keine Untersuchungshaft verhängt wird, ist ein Gebot der Stunde. Der »Verteidiger in Bereitschaft« ist gut gemeint, aber derzeit nicht mehr als ein Tropfen auf einem heißen Stein.

Sowohl für Deutschland als auch für Österreich ist die EU-Richtlinie Prozesskostenhilfe⁴⁴ daher ein großer Hoffnungsschimmer für die Effektivierung von Strafverteidigung in der Frühphase des Verfahrens insbesondere bei Festnahme des Beschuldigten: Weil die Mitgliedstaaten bis 15. Mai 2019 sicherzustellen haben (Art 12 Abs 1), dass Prozesskostenhilfe unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde bewilligt wird (Art 4 Abs 5); weil

⁴² Zu den Gründen hierfür siehe *Schumann/Bruckmüller/Soyer*, Anwaltlicher Beistand im Ermittlungsverfahren. Entscheidungsfaktoren für Inanspruchnahme oder Rechtsverzicht, JSt 2011, 175.

⁴³ FN 23.

⁴⁴ FN 2.

die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität besteht und Beschuldigte auf Antrag das Recht haben, den zugewiesenen Rechtsbeistand auswechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände dies rechtfertigen (Art 7 Abs 1 und Abs 4); und weil die Mitgliedsstaaten der Kommission spätestens am 25. Mai 2021 und danach alle drei Jahre der Kommission verfügbare Daten zu übermitteln haben, die die Umsetzung der in der Richtlinie verankerten Rechte nachweisen (Art 10 Abs 1).

Professor Dr. Matthias Jahn

DIE PRAXIS DER PFLICHTVERTEIDIGERBESTELLUNG: EIN GRAUBEREICH AUF DEM PRÜFSTAND DER BERUFSFREIHEIT DES ART. 12 GG¹

Der schwerpunktmäßig empirische Vortrag steigt in den Maschinenraum der Justiz hinab und versucht, einige Grundlagen für die rechtspolitische Diskussion zu erarbeiten.

Unter dem Titel »Die Praxis der Pflichtverteidigerbestellung – Ein Graubereich auf dem Prüfstand des Art. 12 GG« werde ich zunächst zentrale Ergebnisse einer Studie vorstellen, die an unserer Frankfurter Forschungsstelle für Recht und der Praxis der Strafverteidigung (RuPS) im Jahr 2013 im Auftrag der AG Strafrecht im DAV durchgeführt wurde – auch viele Verteidigerkollegen, die heute nach Bremen gekommen sind, haben an ihr teilgenommen. In einer im STRAFVERTEIDIGER erschienenen Besprechung – passenderweise aus der Feder eines Strafverteidigers² – hieß es zu diesem Projekt, dass hier

»erstmal ein Thema in das wissenschaftliche Blickfeld gerät, bei dem der bisherige Status Quo von Intransparenz gekennzeichnet ist. Es wurde ... höchste Zeit, dass Fakten gesammelt und ausgewertet, eine sachliche Diskussionsbasis geschaffen und das Thema aus dem unbefriedigenden Status eines stetigen subjektiven Ärgernisses für viele Strafverteidiger ohne konkrete Handhabe herausgelöst wurde«.

Damit ist zugleich beschrieben, was das Ziel des ersten Teils meines Vortrages ist. Ich werde zudem auf eine unlängst publizierte Untersuchung³ von *Schoeller* zum gleichen Gegenstand Bezug nehmen. Während ein zusammenfassender Begleitaufratz zur Frankfurter

¹ Eröffnungsvortrag in der AG 4 (Recht der Pflichtverteidigung) des 41. Strafverteidigertages in Bremen am 25.3.2017. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² *Thielmann StV* 2015, 196.

³ *Schoeller*, Die Praxis der Beiordnung von Pflichtverteidigern, Baden-Baden 2016 (520 S.).